

BGer 1P.30/2006 vom 31. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.30_2006

FR: TF 1P.30/2006 du 31 mars 2006

IT: TF 1P.30/2006 del 31 marzo 2006

Erwägungen

E. 1

Die mit dem angefochtenen Urteil ausgesprochene Strafe wegen verbotenen Wirtens ohne Bewilligung stützt sich auf kantonales Übertretungsstrafrecht. Dessen Verletzung kann nicht mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde gerügt werden (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP ; unveröffentlichte E. 4 von BGE 129 IV 176). Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die ihm auferlegte Busse in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen (Art. 88 OG); er ist somit befugt, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist daher, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 262 ; 129 I 113 E. 2.1 S. 120 ; 125 I 492 E. 1b S. 495), einzutreten.

E. 2

Zur Hauptsache bestreitet der Beschwerdeführer, Geschäftsführer des Saunaclubs "A. _____" gewesen zu sein. Er wirft dem Obergericht eine willkürliche Beweiswürdigung vor.

E. 2.1

Art. 9 BV gewährleistet den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Auf dem Gebiet der Beweiswürdigung steht den kantonalen Instanzen ein weiter Ermessensspielraum zu. Dass das angefochtene Urteil mit der Darstellung des Beschwerdeführers nicht übereinstimmt oder eine andere Lösung oder Würdigung vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt praxisgemäss für die Begründung von Willkür nicht (BGE 127 I 54 E.2b S. 56 mit Hinweisen). Willkür liegt hingegen vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben, wenn er sich nicht nur in der Begründung als unhaltbar erweist, sondern auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9, 173 E. 3.1 S. 178).

E. 2.2

Das Obergericht hat festgestellt, dass der Club von der C. _____ AG betrieben worden ist. Der Angeklagte habe zugegeben, er sei von Januar bis März 2002 im Betrieb angestellt gewesen und habe für seine Tätigkeit einen Monatslohn bezogen. Zu den Aufgaben des Angeklagten habe unter anderem die Bewirtung der Gäste gehört. Entgegen seiner Darstellung an der Appellationsverhandlung sei er dabei nicht ein bloss untergeordneter Mitarbeiter, sondern der interimistische Geschäftsführer gewesen. Er habe über die Belange des Clubs mitbestimmt und die nachfolgende Geschäftsführerin D. _____ in

verschiedene, von ihm ausgeführte Aufgaben eingeführt. Während seiner Tätigkeit sei er Stellvertreter des Mehrheitsaktionärs und faktischen Clubbesitzers E. _____ gewesen.

E. 2.3

Bei der Würdigung der betrieblichen Stellung des Beschwerdeführers stützte sich das Obergericht hauptsächlich auf Aussagen von D. _____ aus der Untersuchung. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, weshalb dieses Vorgehen willkürlich sein soll. Es genügt den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht, wenn er in der staatsrechtlichen Beschwerde lediglich verneint, eine leitende Stellung innegehabt zu haben.

E. 2.4

Zu Unrecht wirft der Beschwerdeführer dem Obergericht weiter einen Widerspruch in der Urteilsbegründung vor, weil es ihn nicht nur als Geschäftsführer, sondern auch als Stellvertreter des Clubbesitzers E. _____ bezeichnet hat. In der fraglichen Erwägung hat das Gericht die Funktionen des Geschäftsinhabers und des für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführers in nachvollziehbarer Weise gegeneinander abgegrenzt. An der leitenden Stellung des Beschwerdeführers bezüglich des Gastwirtschaftsbetriebs ändert nichts, dass er insofern rechenschaftspflichtig gegenüber dem faktischen Clubbesitzer war.

E. 2.5

Unbegründet ist der Vorwurf, das Obergericht habe den formellen Zeichnungsbefugnissen innerhalb der Betriebsgesellschaft keine Beachtung geschenkt. Für die Annahme einer leitenden Wirteposition kommt es nicht entscheidend auf die formelle Organstellung innerhalb der Trägersgesellschaft an.

E. 3

Darüber hinaus wendet der Beschwerdeführer gegen seine Verurteilung ein, das anwendbare kantonale Strafrecht sei willkürlich gehandhabt worden. Dabei fehlt es jedoch an rechtsgenügenden Rügen (E. 1). Insbesondere ist es unbehelflich, dass er in diesem Zusammenhang erneut seine Geschäftsführerposition in Zweifel zieht (E. 2). Ausserdem behauptet der Beschwerdeführer, er habe sich als Angestellter nicht darum kümmern müssen, ob die Arbeitgeberin über eine gültige Bewilligung nach dem Gastgewerbegesetz verfügt habe. Dabei setzt er sich zu wenig mit dem anwendbaren Recht auseinander; die Erteilung einer Bewilligung ist nur an natürliche Personen vorgesehen (§ 7 GGG/LU). Gleichzeitig will der Beschwerdeführer offen lassen, auf wen eine Bewilligung hätte lauten müssen. Diese Vorbringen sind folglich ebenfalls nicht geeignet, seine Verurteilung wegen vorsätzlichen Wirtens ohne Bewilligung infrage zu stellen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.